

12.02.2009

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen - Vorstandsvergütungen offenlegen
Drucksache 14/8539

Mehr Transparenz bei Beraterverträgen in öffentlichen Unternehmen schaffen

I. Der Landtag stellt fest:

In jüngster Vergangenheit zeigten die Berichte über dubiose Beraterverträge zwischen einzelnen Sparkassen und Kommunalpolitikern, dass es einer erhöhten Transparenz an der Schnittstelle zwischen öffentlichen Unternehmen und Politik bedarf. Derartige Vorgänge sind geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Redlichkeit des Handelns öffentlicher Unternehmen insgesamt zu erschüttern. Auch im Interesse des Schutzes der weit überwiegenden Mehrheit redlich Handelnder bedarf es klarer Regeln. Das Augenmerk sollte sich dabei nicht auf die Kontrolle der den Beratungsverhältnissen zugrunde liegenden Vertragswerke beschränken, sondern auch den Fragen der tatsächlichen Leistungserfüllung durch die Vertragsparteien, der Information der Aufsichtsgremien durch die Geschäftsführung und der gewissenhaften Wahrnehmung originärer Aufgaben durch die Kontrollgremien öffentlicher Unternehmen nachgehen.

Transparenz und Kontrolle müssen angesichts des Informationsanspruches der Öffentlichkeit gerade in öffentlichen Unternehmen gewährleistet sein. Deshalb sollten die im Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeiteten Regelungen auf öffentliche Unternehmen übertragen werden. Dies betrifft insbesondere eine Festlegung, nach der mit ehemaligen Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern bzw. den jeweilig entsprechenden Organvertretern für einen bestimmten Zeitraum (z.B. innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der Tätigkeit) keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge geschlossen werden dürfen. Im Hinblick auf eine Einstufung von als kritisch zu bewertenden Geschäftsvorfällen können die Ausführungen von bewährten Prüfungsgrundsätzen, wie sie das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) für die Durchführung von Abschlussprüfungen hinsichtlich der Beziehungen von Unternehmen zu nahestehenden Personen erlassen hat (IDW Prüfungsstandard 255), auch bei öffentlichen Unternehmen des Landes und der Kommunen Berücksichtigung finden.

Datum des Originals: 12.02.2009/Ausgegeben: 12.02.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zudem sollte geprüft werden, inwiefern weitere, in bundesrechtlichen Regelungen enthaltene Ansätze sinnvoll auf öffentliche Unternehmen übertragen werden könnten, in denen sie noch nicht unmittelbar gelten. Beispielsweise enthält § 114 AktG Regelungen zur Zustimmungspflicht von Verträgen (Dienst- oder Werkverträge über eine Tätigkeit „höherer Art“), mit denen sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft verpflichtet. Danach bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, um einer sachwidrigen Beeinflussung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds durch nicht gerechtfertigte Sonderzuwendungen seitens des Vorstands entgegenzuwirken und die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes von Anfang an zu unterbinden.

Der Begriff öffentlicher Unternehmen umfasst in diesem Zusammenhang alle von Land oder Kommunen beherrschten Betriebe in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie Betriebe und Anstalten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sowie deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

II. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird in dem vorstehenden Sinne dazu aufgefordert,

1. auf eine Verabredung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen über ein gemeinsames Vorgehen zur Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Verhaltensstandards mit dem Ziel hinzuwirken,
 - dass sich die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen Grundsätze guter Unternehmensführung (vgl. Corporate Governance Kodex) geben und hierbei die beschriebenen, aus Sicht des Landtags Nordrhein-Westfalen gebotenen Maßnahmen zur Fortentwicklung von Transparenz und Kontrolle von kommunalen Unternehmen - u.a. hinsichtlich des Abschlusses von Beraterverträgen mit ehemaligen Geschäftsführungs- und Aufsichtsgremiumsmitgliedern - Berücksichtigung finden,
 - dass die Sitzungsgelder für Organmitglieder flächendeckend veröffentlicht und die Regelungen zur Abführung von Nebeneinkünften klar gefasst werden,
 - dass sinnvolle bundesrechtliche Regelungen sinngemäß auf öffentliche Unternehmen übertragen werden;
2. sicherzustellen, dass entsprechende Grundsätze in landeseigenen Unternehmen verbindlich umgesetzt werden.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Christian Weisbrich
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Dietmar Brockes

und Fraktion